

**Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Bachelorstudiengang
„Pflegerwissenschaft - dual“
Vom 22. Juli 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. Juli 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALT

Abschnitt A: Schwerpunkt Klinische Pflegeexpertise/ Pflegewissenschaft

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung

Abschnitt B: Schwerpunkt Lehre

- § 10 Allgemeines
- § 11 Ziele des Praktikums
- § 12 Rechtsverhältnis
- § 13 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 14 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 15 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis
- § 16 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 17 Information und Evaluation
- § 18 Konfliktregelung

Abschnitt C: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ sind die Studierenden des Schwerpunkts Klinische Pflegeexpertise verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient zusätzlich den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

(3) Das Praktikum ist ein eigenständiges Modul, das in Einrichtungen des Gesundheitswesens durchgeführt wird und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leistet.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

- die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
- vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln;
- ein breites Wissen bezüglich der Aufgabenprofile von akademisch qualifizierten Pflegekräften zu vermitteln sowie die Zusammenarbeit mit anderen Pflegenden und Berufsgruppen zu fördern;
- die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
- die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern;
- Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken;
- Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

(3) Bei allen Tätigkeiten in der Praktikumsinstitution im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten das Weisungsrecht der jeweiligen weisungsberechtigten Person.

(4) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum wird im Rahmen des Projektmoduls durchgeführt. Im Projektmodul bereiten die Studierenden eigenständig ein selbst gewähltes Forschungsvorhaben oder ein Implementationsprojekt vor, führen es während des Praktikums in der pflegerischen Praxis durch und evaluieren es. Die Studierenden werden dabei im Rahmen der Seminare durch die Lehrenden begleitet und beraten. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potenziellen Tätigkeitsfeldern der Absolventen stattfinden. Es erstreckt sich über eine Dauer von ca. 10 Wochen und umfasst 360 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem siebten und achten Fachsemester eingeordnet.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Praktikum wird im Rahmen des Projektmoduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die/den für das Projektmodul verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

Die Praktikumsstelle bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Aus der Bescheinigung sollen die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Zusätzlich kann die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis ausstellen.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Nach der Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant nach Absprache mit der/dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden einen Bericht. Der Umfang und der Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der/dem universitären, für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der/dem nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

(3) Die/Der für das Projektmodul verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung im Projektmodul erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichts.

(4) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(5) Einschlägig berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die/Der für das Projektmodul verantwortliche Lehrende und das Praxisbüro/Career Service informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Modulverantwortlichen und der/dem für das für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften - dual“ sind die Studierenden des Schwerpunkts Lehre verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele, die Inhalte und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung des Praktikums in den beteiligten Institutionen, denen sie als Information und Empfehlung dient.

(3) Das Praktikum ist ein eigenständiges Modul, das in berufsbildenden Schulen, schulischen oder nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens durchgeführt wird und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leistet.

§ 11

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

- zukünftige Berufsfelder und die berufliche Bildung in ihrer Bandbreite möglichst realistisch kennen zu lernen;
- berufsbildende Schulen, schulische und nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen als Institutionen und soziale Systeme kennen zu lernen;
- sich selbst in für die berufliche Bildung verantwortlichen Situationen und im Umgang mit Teilnehmerinnen/und Teilnehmern sowie Institutionen der beruflichen Bildung zu erfahren;
- in einem Prozess forschenden Lernens eine erfahrungsgeleitete Sicht auf theoretische Diskussionen der beruflichen Bildung sowie umgekehrt eine reflektierte Sicht auf Formen und Vielfältigkeit der Praxis der beruflichen Bildung zu entwickeln;
- ein kritisches Verständnis von Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-/Lernsituationen und deren Umsetzung zu vermitteln;
- ihre Berufsentscheidung, Fächerwahl und Studienplanung zu überprüfen und ihr weiteres Studium vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen sinnvoll zu strukturieren.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem berufsbildenden Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität näher kennen lernen. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 12

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. berufsbildende Schule, schulische oder nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtung).
- (2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.
- (3) Bei allen Tätigkeiten in der Praktikumsinstitution im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten das Weisungsrecht der jeweiligen weisungsberechtigten Person.
- (4) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.
- (2) Das Praktikum wird im Rahmen des Moduls Schulpraktikum durchgeführt. Im Modul Schulpraktikum wird die Erkundung des berufsbildenden Praxisfelds von einem Beratung bietenden Seminar begleitet. Um die Praktikumserfahrungen sinnvoll zu nutzen, besuchen die Studierenden in dem Semester davor den vorbereitenden Teil des Seminars und in dem Semester danach den nachbereitenden Teil. Das Praktikum kann in den unterschiedlichen potentiellen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen/Absolventen stattfinden, d. h. sowohl in berufsbildenden Schulen, schulischen als auch nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens. Es erstreckt sich über eine Dauer von 6 Wochen und umfasst 110 Stunden. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem siebten und achten Fachsemester eingeordnet.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 14

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Das Praktikum wird im Rahmen des Moduls Schulpraktikum des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Das Modul Schulpraktikum umfasst zudem ein Beratungsgespräch.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrenden, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die/den für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrende/Lehrenden.

§ 15

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

Die Praktikumsstelle bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Aus der Bescheinigung sollen die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Zusätzlich kann die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis ausstellen.

§ 16

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Nach der Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant nach Absprache mit der/dem für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrenden einen Bericht. Der Umfang und der Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der/dem für das Modul Schulpraktikum verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

(3) Die/Der für das Modul Schulpraktikum verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Die Benotung der Prüfungsleistung im Modul Schulpraktikum erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichts.

(4) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(5) Einschlägig berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 17

Information und Evaluation

(1) Die/Der für das Modul Schulpraktikum verantwortliche Lehrende und das Praxisbüro/Career Service informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der/dem Modulverantwortlichen und der/dem für das Modul Orientierungspraktikum verantwortlichen Lehrenden zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen.

§ 18

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt C: Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 erstmals im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft - dual“ der Universität Bremen immatrikuliert waren.

Genehmigt, Bremen, den 23. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bremen